

Eröffnungsverteidigung von Entwicklungsaufgaben direkt durch das Amt für Preise oder in seinem Auftrag durch den Leiter der Abteilung Preise des zuständigen Preiskoordinierungsorgans in seiner Funktion als staatlicher Kontrolleur,

— zur Erteilung der Zustimmung zu den Ergebnissen von Entwicklungsaufgaben in der Abschlußverteidigung direkt durch das Amt für Preise oder in seinem Auftrag durch den Leiter der Abteilung Preise des zuständigen Preiskoordinierungsorgans in seiner Funktion als staatlicher Kontrolleur,

— für die zentrale staatliche Preisbestätigung durch das Amt für Preise oder für die Preisfestlegung durch die Leiter der Preiskoordinierungsorgane in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise in Verbindung mit der Abschlußverteidigung von Entwicklungsaufgaben.

Die Vorschläge für diese Festlegungen sind von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise vorzubereiten. Bei den Räten der Bezirke hat die Vorbereitung der Festlegungen für die unterstellten Kombinate und Betriebe durch die zuständigen Fachorgane unter Mitwirkung des Mitgliedes des Rates des Bezirkes für Preise zu erfolgen.

2.10. Der Leiter des Amtes für Preise entscheidet über die Korrektur von Industriepreisen für Vergleichserzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Bestätigung der Kosten- und Preisobergrenzen vorzunehmen ist. Er entscheidet entsprechend den in der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen festgelegten Bedingungen über die Änderung von Aufwandspreisen, die nach Abbau des Extragewins wirksam werden.

2.11. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt die Industriepreise für neue Importerzeugnisse, bei denen bei Anwendung der festgelegten Preisbildungsmethoden in Ausnahmefällen die volkswirtschaftlichen Zielstellungen nicht erreicht werden.

2.12. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt auf der Grundlage der Vorschläge des Ministers für Handel und Versorgung die Anwendung

— der Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse und

— der Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln

in den einzelnen Kalenderwochen des Jahres. Er entscheidet in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung über die Übertragung von Vollmachten für die operative Preisbildung für Obst- und Gemüsearten auf die Räte der Bezirke.

2.13. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt auf Vorschlag des Ministers für Handel und Versorgung und in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Erzeugerpreise für neue Obst- und Gemüsearten und neue Erzeugerpreise (Mindestpreise) im Bereich der individuellen Produktion.

2.14. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt auf der Grundlage der Vorschläge des Ministers für Handel und Versorgung

— die Gaststättenverkaufspreise für neue Getränke und für Speisen mit neuen Rohstoffen,

— die Kriterien für die Einstufung der Gaststätten in Qualitätskategorien,

— die Kriterien für die Festlegung von Hotelzimmerpreisen,

— die Festsetzung von Hotelzimmerpreisen in ausgewählten neuen und rekonstruierten Hotels.

2.15. Der Leiter des Amtes für Preise erläßt die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen und die grundlegenden Rechtsvorschriften

zur Arbeit auf dem Gebiet der Preise. Er hat auf Vorschlag der Industrieminister die bei den einzelnen Erzeugnisgruppen anzuwendenden Methoden der Preisbildung und für die von ihm festgelegten Bereiche die speziellen Kalkulationsrichtlinien und neue überbetriebliche Normative für die Preisbildung zu bestätigen.

2.16. Der Leiter des Amtes für Preise hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission über die Höhe der zur Stimulierung des Erneuerungsprozesses in der Produktion anzuwendenden Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse zu entscheiden.

2.17. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

— die Grundsätze für die Bildung, staatliche Bestätigung und Anwendung von Vereinbarungspreisen in den Kooperationen der Pflanzen- und Tierproduktion,

— die Grundsätze für die Erarbeitung, staatliche Bestätigung, Kontrolle und Analyse der Betriebsverrechnungspreise in der staatlichen Forstwirtschaft,

— die Betriebsverrechnungspreise für ausgewählte Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

2.18. Der Leiter des Amtes für Preise hat eine abgestimmte Arbeit bei der Koordinierung der Entwicklung der Agrarpreise und der mit ihnen verbundenen ökonomischen Regelungen zu gewährleisten. Maßnahmen zur Vervollkommnung der mit den Agrarpreisen verbundenen ökonomischen Regelungen, der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere zur Differentialrente und zur Ökonomie der Grundfonds und der lebendigen Arbeit, sind unter dem Gesichtspunkt der Angleichung der finanziellen Reproduktionsbedingungen der Landwirtschaft an die der Volkswirtschaft und unter Berücksichtigung des genossenschaftlichen Eigentums von den zuständigen zentralen Staatsorganen vorzubereiten und in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise zu erlassen.

2.19. Der Leiter des Amtes für Preise ist für die Preisbildung für Dienstleistungen und Reparaturen verantwortlich. Die Preisbildung für Dienstleistungen und Reparaturen ist so zu gestalten, daß der Bevölkerung für Leistungen der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden gleiche Preise berechnet werden, die Steigerung der Leistungskraft stimuliert und damit zu einer weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen beigetragen wird.<sup>11</sup>

2.20. Der Leiter des Amtes für Preise legt die Grundsätze für die Preisbildung für Mieten und für die Preisbildung im Grundstücksverkehr fest.

3. Die **Industrieminister** gewährleisten entsprechend ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Leistungsentwicklung die Erfüllung der Aufgaben zur planmäßigen Preisbildung im jeweiligen Bereich. Sie haben gegenüber den Generaldirektoren der ihnen unterstellten Kombinate die Durchführung der Aufgaben aus diesem Beschluß zu organisieren und zu leiten.

3.1. Die Industrieminister sind in ihrem Bereich entsprechend der Planungsordnung für die Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Industriepreisänderungen verantwortlich. Sie haben dabei die rechtzeitige terminliche Vorbereitung der planmäßigen Industriepreisänderungen und die Bekanntgabe der neuen Industriepreise gegenüber den Abnehmern zu sichern.

Die Industrieminister sind dafür verantwortlich, daß die liefer- und abnehmerseitigen Auswirkungen der neuen Preise in die Pläne vollständig einbezogen werden.

Die Industrieminister haben in Zusammenarbeit mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der